



KONZEPT DES HAMBURGER FUSSBALL-VERBANDES E.V. (HFV) ZUR SICHERUNG DES KINDESWOHLS IM ORGANISIERTEN FUSSBALL DES VERBANDSGEBIETES

1. Einleitung

Fußball zählt unbestritten zu den beliebtesten Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen. In den im Hamburger Fußball-Verband e.V. (HFV) angeschlossenen Sportvereinen treiben etliche Tausende Heranwachsende regelmäßig ihren Fußballsport, der von zumeist ehrenamtlich Tätigen angeleitet wird.

Die für den Fußball typische körperliche und emotionale Nähe birgt hierbei aber auch die Gefahr von Gewalt, Übergriffen und Verunglimpfungen. Eine Kultur des Hinschauens und des Handelns von verantwortlichen Trainer*innen, Betreuer*innen und Vereinsoffiziellen muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potenzielle Täter*innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, welches Kinder und Jugendliche schützt.

2. Positionierung des Hamburger Fußball-Verbandes (HFV)

Das Präsidium des HFV hat sich intensiv mit dem Thema Kinderschutz und der Prävention sexualisierter Gewalt im Sport auseinandergesetzt.

Ziel des HFV ist es, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen im Sport für den Kinderschutz zu sensibilisieren, Anzeichen von Gewalt und Missbrauch ernst zu nehmen und für den Verdachtsfall gewappnet zu sein. Dieses Konzept soll einen wichtigen Beitrag dazu leisten.

Zur Umsetzung in die Praxis bedarf es einer engen **Unterstützung, die im Einzelfall auch das Hinzuziehen von Experten*innen aus Fachstellen benötigt.**

Besonders in sensiblen Bereichen, wie z.B. Großsportvereinen und Vereinen mit großem Anteil an Kindern und Jugendlichen, müssen sich die Verantwortlichen der Herausforderung stellen und die unter Punkt 3 empfohlenen Maßnahmen konsequent umsetzen.

Der HFV übernimmt Verantwortung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Das Nachstehende wird ausdrücklich auch den angeschlossenen Vereinen im gesamten Verbandsgebiet empfohlen.

Der HFV ist sich daher seiner hohen Verantwortung bewusst: Sorge zu tragen für den Kinder- und Jugendschutz.

Der HFV orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz durch den Einsatz geeigneter Personen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Vorlage eines **Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses** gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen HFV-Mitarbeiter*innen als obligatorisch.



Der vertrauens- und würdevolle Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Respekt. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.

Der HFV bestimmt eine Vertrauensperson als Ansprechpartner*in für Anfragen aller Art – sowohl für die Kinder und Jugendlichen, als auch für Vereine und Betreuer – und vermittelt auf Wunsch an fachliche Beratungsstellen.

Diese Vertrauensperson ist durch das Präsidium zu benennen und die Kontaktdaten sind auf der Homepage des HFV, www.hfv.de, zu veröffentlichen.

Der HFV empfiehlt allen Mitgliedsvereinen zur Umsetzung eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, zur Minderung eigener Risiken und Imageschäden und als Qualitätsmerkmal die Vorlage des Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses für alle haupt- und nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen haben. Die Führungszeugnisse sollten regelmäßig aktualisiert werden. Für ehrenamtlich Tätige, die im Bereich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind, ist die Ausstellung des Führungszeugnisses kostenfrei, wenn eine Bescheinigung des Sportvereins oder Verbandes über die ehrenamtliche Tätigkeit und die Anforderung des Führungszeugnisses auf Grundlage des § 72 a SGB VIII beigefügt wird.

3. Kindeswohlgefährdung

3.1. Grundlagen: Kindeswohlgefährdung – was ist das?

Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen sind:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- emotionale/seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt

Im Allgemeinen gibt es folgende mögliche Anhaltspunkte und Symptome:

- Auffälligkeiten im **äußeren Erscheinungsbild** des Kindes: wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache, starke Unterernährung, fehlende Körperhygiene, ungepflegte Kleidung
- Auffälligkeiten im **Verhalten des Kindes**: wiederholte Gewalttätigkeit
- unkoordinierte Handlungen (durch Drogen, Alkohol oder Medikamente),
- apathisches und verängstigtes Verhalten, häufiges Schulschwänzen
- **Verhalten der Erziehungspersonen**: für das Lebensalter ungenügende Beaufsichtigung des Kindes, Gewalt zwischen Erziehungspersonen, massive Gewalt gegen das Kind, Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien, Verweigerung der Krankenhausbehandlung, Isolierung des Kindes
- **Verhalten der Betreuungspersonen** (Trainer*in etc.): kein ausreichender Respekt vor der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen, auffällige Formen der Hilfestellungen, die unangenehm sind, keine Absprachen über die Art des Körperkontakts, private Einladungen und Unternehmungen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen



3.2. Bedingungen für einen gelungenen Kinderschutz im Sport

Jedem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung, insbesondere sexualisierter Gewalt, muss nachgegangen und jeder Verdacht aufgeklärt werden.

- **Klare Haltung:**
 - Offenheit gegenüber diesem Thema
 - Ehrlichkeit, wenn es um einen Fall im eigenen Verband/Verein geht
 - Wachsamkeit
- **Vorbereitet sein** – Erstellung von Gefährdungsanalysen und Handlungskonzepten
- **Ruhe bewahren** – Überhastetes Eingreifen schadet!
- **Beachtung** der Handlungsschritte im Verdachtsfall
- **Konsequentes Eingreifen** bei bestätigtem Verdacht und in Notfällen
- **Ausreichende Informationen:**
 - Beteiligte wie z.B. Trainer*in, Übungsleiter*in und Funktionäre*innen informieren und belehren
- **Prävention:**
 - Bei Bedarf präventiv mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
 - ggf. in Kooperation mit Fachstellen
- **Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten**
- **Nutzung der Beratungs- und Hilfeangebote im Bedarfsfall**

3.3. Persönliche Eignung

Alle Vereine und Verbände im organisierten Sport tragen Sorge dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, die neben der erforderlichen fachlich pädagogischen auch über die persönliche Eignung verfügen. Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Sport mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen nicht eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- Misshandlung von Schutzbefohlenen,
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder
- Kinderhandel

verurteilt worden sind (siehe § 72a KJHG).

Aus diesem Grund empfiehlt sich die Abforderung des Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses.



4. Maßnahmen des HFV zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Neben den o.g. Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls hat der HFV eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die sowohl der Sicherung des Kindeswohls als auch insbesondere der Prävention von sexualisierter Gewalt dienen. Diese sind im Einzelnen nachstehend aufgeführt:

- Anerkennung der Kinderschutzklärung des DOSB ([Ehrenkodex](#))
- Abfordern des Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses von allen Trainer*innen, Jugendleiter*innen und weiteren Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
Der HFV verpflichtet alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zur Vorlage des Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses
- Ernennung mindestens eines Ansprechpartners für den Kinderschutz
- Teilnahme an Schulungen zum Kinderschutz

Daneben empfiehlt der HFV allen angeschlossenen Vereinen:

- Gewünscht: Verankerung des Kinderschutzes in der Satzung aller Vereine
- Gewünscht: Erstellung Schutzkonzept und Vernetzung mit Fachstellen

Um in den Genuss einer finanziellen Unterstützung durch die Hamburger Sportjugend (HSJ) zu kommen, müssen Hamburger Vereine dem Hamburger Sportbund (HSB) gegenüber jährlich bestätigen, dass die Mindestanforderungen zur Prävention sexualisierter Gewalt, die zwischen der HSJ und BAGSFI (Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration) vereinbart wurden, erfüllt werden.

5. Besondere Rolle des HFV

Der HFV verfügt über eine hauptamtliche Struktur, kennt seine Sportvereine und verfügt – gemeinsam mit der Hamburger Sportjugend (HSJ) – über Kompetenzen im Kinder- und Jugendschutz.

Gemeinsam können HFV und HSJ

- Vereine beraten und im Bedarfsfall begleiten
- in Konfliktsituationen wirksam werden
- Konzepte und Hilfesysteme aktivieren
- Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Sportvereine organisieren sowie
- bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.



6. Aus- und Fortbildungskonzept der Hamburger Sportjugend (HSJ)

Das Konzept ist organisatorisch und konzeptionell gemeinsam mit ZÜNDFUNKE e.V. Hamburg erarbeitet worden:

- Durchführung von Schulungen zur Qualifizierung von Anlaufstellen für Kinderschutz
- Erarbeitung und Aktualisierung geeigneter Lehrmaterialien zum Kinderschutz in unterschiedlichen Ausbildungsprofilen für Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Lehrertrainer*innen, Jugendleiter*innen und Erzieher*innen
- Regelmäßige Netzwerktreffen der Anlaufstellen für Kinderschutz im HSB
- Juleica- und Jugendleiterlizenzausbildungen
- Konzeptionelle Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend (DSJ) und Fachstellen
- Mitarbeit im Netzwerk der DSJ „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“

7. Informationen und Hilfeangebote

Literatur

- DFB-Broschüre „Kinderschutz im Verein“
- Broschüre „Kommentierter Handlungsleitfaden“, Deutsche Sportjugend 2011
- Broschüre „Orientierungshilfe für rechtliche Fragen...“, Deutsche Sportjugend 2011
- Bundeskinderschutzgesetz, BMFSFJ 2011

Internet

- www.dsj.de/kinderschutz
- www.dfb.de/fair-playgewaltpraevention/kinderschutz/start
- www.zuendfunke-hh.de
- <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz>

Beauftragter des HFV für den Kinderschutz:

Rolf Ludwig
Heimfelder Straße 1
21075 Hamburg
Tel.: 040 7651754
giwdulflor@gmail.com

Beauftragte/r der HSJ für den Kinderschutz:

n. n.
Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg
Tel.

Ombudsfrau HFV/HSJ für sexualisierte Gewalt:

Prof. Dr. Dragana Seifert
Hotline: 0800 9997878

Ombudsmann HFV/HSJ für sexualisierte Gewalt:

Dr. Lutz Mohaupt
Hotline: 0800 9997878

An die Ombudsleute können sich alle Betroffenen, deren Erziehungsberechtigte und Zeugen von Verdachtsfällen von Gewalt gegen Kinder wenden, als auch Personen, die befürchten Kindern gegenüber übergriffig bzw. gewalttätig zu werden oder es auch geworden sind.